

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0082/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 16.07.2024
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	07.08.2024	vertagt	-----
Stadtrat	25.09.2024		

Betreff: Wahl des 1. allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt gemäß § 11 Hauptsatzung Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte i.V.m. §§ 67 Abs. 1 und 56 KVG LSA zum 1. allgemeinen Stellvertretern des Bürgermeisters:

Frau Kathleen Altmann.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: BV 1115/2023

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird nach § 11 für die jeweilige Amtszeit des Bürgermeisters ein allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und für dessen Verhinderungsfall auch ein zweiter Vertreter gewählt.

Aktuelle Situation in der Einheitsgemeinde

Aktuell steht mit BV 1115/2023 die Abwahl der 1. Stellvertretung des Bürgermeisters, als gefasster Beschluss im Raum (BV als Anlage anbei). Dieser Beschluss ist nur umsetzbar, wenn eine neue erste Stellvertretung gewählt wird.

Zum BV 1115/2023 Abwahl der 1. Stellvertretung wurden die Stadträte informiert über:

Rechtliche Voraussetzungen zu einer Abwahl gem. § 67 KVG LSA

Gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 56 KVG LSA ist der Stadtrat für die Wahl bzw. Abwahl der Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall zuständig.

Zwar kann ein Allgemeiner Vertreter grundsätzlich vom Stadtrat jederzeit abgewählt werden. Allerdings wird in der Kommentierung zum § 67 KVG LSA klargestellt, dass es sich bei dem Abberufungsakt nicht nur um eine kommunalpolitische oder reine Selbstverwaltungsmaßnahme handele und aus diesem Grunde eine Abwahl nur aus ermessensfehlerfreien Gründen möglich sei.

1. die Abwahl darf insbesondere nicht willkürlich sein oder
2. aus unsachlichen Motiven erfolgen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. Auflage, zur mit § 67 KVG LSA vergleichbaren Regelung des § 64 GO LSA, Rn. 4 mit Verweis auf BVerwG, DVBl. 1966, 341 ; DÖD 1968, S. 110; VG Lüneburg, ZBR 1967, S. 212).
3. Es dürfen parteipolitische Erwägungen nicht allein entscheidend sein.
4. Der Stadtrat kann nur aus sachlichem Grund einen der Wahlentscheidung entgegenstehenden Beschluss fassen (Kommentierung Wiegand/Grimberg, 3. Auflage zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt § 64, Rn. 8).

Stellungnahme der Verwaltung

Allein aus der schriftlich vorliegenden Begründung des Antrages der Fraktion WG Lüderitz lassen sich durch die Verwaltung keine ermessensfehlerfreien, sachlichen Gründe für eine Abwahl der 1. Stellvertreterin herausleiten.

In Rede steht die Tätigkeit in der Ausübung der Stellvertreterfunktion. Dazu wurden keine konkreten Sachgründe benannt.

Verlauf des Weiteren Verfahrens

Der Bürgermeister hat gegen diesen Beschluss des Rates Widerspruch eingelegt, da er Widerspruch einlegen muss, wenn aus seiner Sicht ein rechtswidriger Beschluss durch den Rat gefasst wurde.

Der Sachverhalt ging damit zur Prüfung an die Kommunalaufsicht.

Diese hat entschieden, dass der Stadtrat ohne Angabe von Gründen eine Abwahl vollziehen kann.

Gegen diese Einschätzung hat der Bürgermeister erneut Widerspruch eingelegt, so dass der Vorgang dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Auch diese gab zu erkennen, den Widerspruch des Bürgermeisters abzulehnen, so dass dieser seinen Widerspruch zurückgezogen hat.

Die Umsetzung des Beschlusses steht nun im Raum.

Die Umsetzung kann nur durch die Besetzung der 1. Stellvertreter Position erfolgen.

Daher steht die Wahl der 1. Stellvertreterin auf der Tagesordnung.

Bewertung

Der § 67 Abs. 1 KVG LSA sieht zwingend die Wahl eines Allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall vor. An einem solchen Allgemeinen Vertreter würde es bei Umsetzung des Beschlusses fehlen, weshalb ein Gesetzesverstoß offenkundig ist.

Mit Frau Wittke gibt es eine weitere Vertreterin. Sie ist aber die zweite Vertreterin und damit keine solche nach § 67 Abs. 1 KVG LSA.

Es gibt indes keinen Automatismus dergestalt, dass die zweite Vertreterin zur (ersten) Allgemeinen Vertreterin gemäß §67 Abs. 1 KVG LSA aufrücken würde. Dies würde der zwingend erforderlichen Festlegung der Reihenfolge gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Abs. 2 S. 2 KVG LSA widersprechen.

Solange also der Stadtrat nicht einen Allgemeinen Vertreter gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA bestimmt hat, ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, gegen die ohne entsprechende Kompensation erfolgte Abwahl der Allgemeinen Vertreterin Widerspruch zu erheben.

Dies galt zumal, als aufgrund der bevorstehenden Kommunalwahl und des Umstandes, dass aufgrund der 19 Ortschaftsräte 19 konstituierende Sitzungen zu organisieren und durchzuführen waren, die Bestellung mehrerer Vertreter nach wie vor Sinn macht und auch vor diesem Hintergrund die Abwahl der Allgemeinen Vertreterin schlichtweg nicht nachvollziehbar ist.

Lösung

Es muss die Wahl eines 1. Allgemeinen Stellvertreters erfolgen, daher ist diese Beschlussvorlage wieder auf der Tagesordnung.

Die Hauptsatzung regelt in §11, dass 2 Allgemeine Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu wählen sind für die Amtszeit des Bürgermeisters.

Funktion der Vertretung ist, dass im Verhinderungsfall des Bürgermeisters die Einheitsgemeinde handlungsfähig bleibt und Entscheidungen getroffen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass 2 Stellvertreter notwendig sind. Das Führungsteam des Rathauses ist seit Jahren eingespielt und auch erprobt.

Als 1. Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wird Frau Kathleen Altmann vorgeschlagen. Diese ist auch bereit, die Kandidatur anzunehmen.

Eine Weitere Kandidatur liegt nicht vor.

Die Prozesse sind im aktuellen Team eingespielt und sichern so die Handlungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ab.

Aus diesem Grunde bittet der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates, Frau Kathleen Altmann zur 1. Allgemeinen Vertreterin zu wählen.

Die Wahl kann gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA geheim oder wenn kein Mitglied widerspricht auch durch offene Wahl erfolgen.

Durchführung der Wahl:

1. Aufrufen des Tagesordnungspunktes

Erläuterung zur Wahl:

Die Wahl erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften geheim und mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist dann die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Steht nur **eine Person zur Wahl** und erreicht diese im 1. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet kein 2. Wahlgang statt.

2. Bestimmung eines Wahlleiters

Dieser ist verpflichtet den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu überwachen und bei Verfahrensfehlern korrigierend einzugreifen.

3. Berufung von 2 Stimmzählern

4. Einholung der Kandidatenvorschläge

5. Frage nach der Bereitschaft zur Kandidatur (entweder durch Anwesenheit der Person oder durch schriftliches Einverständnis)

6. Ermittlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

7. Erläuterung, dass eine geheime Abgabe der Stimme auf einem Stimmzettel erfolgt, dass jeder nur eine Stimme abgeben darf und die Stimme eindeutig abzugeben ist, da sie sonst für ungültig erklärt werden muss.

8. Wahlvorgang durchführen

9. Feststellung des Wahlergebnisses (ggf. 2. Wahlvorgang durchführen)

Bei der Wahl ist im 1. Wahlgang die Anwesenheitsmehrheit erforderlich. Dazu genügt 1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Diese müssen aber im Protokoll festgehalten werden

10. Frage, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt

11. Feststellung Wahlergebnis durch den Stadtratsvorsitzenden.

Achtung!

Es findet keine nochmalige Abstimmung nach der Wahl statt. Das Wahlergebnis ist das Abstimmungsergebnis!